

Stadt Kappeln

Prüfung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden (Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB)

Bearbeitet durch:

Planungsbüro Springer, 24866 Busdorf

Stand: 03.07.2017

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
1. Träger öffentlicher Belange		
Kreis Schleswig-Flensburg – Der Landrat Bau- und Umweltverwaltung Schreiben vom 26.06.2017	Der vorbeugende Brandschutz weist auf Folgendes hin: Die Zufahrt mit einer Wendemöglichkeit für das Gebiet wurde durch eine Stichstraße ersetzt. Es ist zu überprüfen, ob weiterhin alle Ferienhäuser im Sinne des § 5 der LBO SH mit den Einsatzfahrzeugen der Wehr angefahren werden können. Die Lage des geplanten Hydranten ist auf Grund der neuen Straßenführung zu überprüfen. Ungünstig ist, dass die Wehr bei einer Lageänderung im Einsatz durch die Stichstraße stark eingeschränkt ist. Unter Umständen könnten die zwei Straßen (die Stichstraße und der verbleibende Bogen im nord-östlichen Teil des betroffenen Gebietes) durch eine für die Feuerwehr befahrbare Fläche verbunden werden, sodass hier zumindest für die Einsatzfahrzeuge die Möglichkeit einer Durchfahrt besteht. Gegen die Planung bestehen seitens des Fachdienstes Wasserwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken. Ein bebauungsfreier Abstand zum Regionaldeich von 10 m ist weiterhin einzuhalten. Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.	Beachtung; die Prüfung wird auf der Ebene des Bauantragsverfahrens erfolgen. Beachtung; in den Bebauungsplan wird als Verbindung zwischen dem Südring und dem Matrosenring ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt Kappeln festgesetzt, damit eine für die Einsatzfahrzeuge befahrbare Fläche hergestellt werden kann. In diesem Zusammenhang werden dann auch die Baugrenzen in diesem Bereich angepasst. Der erforderliche Schutzstreifen am Regionaldeich beträgt auf der Innenseite 5 m. Dieser wird von der Bebauung freigehalten.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
LLUR – Technischer Umweltschutz BOB-SH online vom 13.06.2017	Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken. Hinweise sind nicht mitzuteilen.	Kenntnisnahme
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck Schreiben vom 31.05.2017	Gegen die 12. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 habe ich grundsätzlich keine Bedenken. Wie in der Begründung zur 12. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65, Stand 04.05.2017, unter Punkt 6 festgelegt, werden auch für diese Änderung des Bebauungsplanes alle bisherigen Hinweise des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Lübeck zum Bebauungsplan Nr. 65 vollumfänglich weiter gelten und beachtet. Dadurch werden meine Belange ausreichend berücksichtigt.	Kenntnisnahme
Landesbetrieb Küstenschutz, Nationalpark und Meereschutz BOB-SH online vom 26.06.2017	1 Stellungnahme Ich weise vorab ergänzend darauf hin, dass mit Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 09.09.2016 neue Bauverbotstatbestände aufgenommen worden sind und bereits bestehende erweitert wurden. 1.1 Bauverbote 1.1.1 § 80 Abs. 1 Nr. 4 LWG <i>„Bauliche Anlagen dürfen in den Risikogebieten gemäß § 73 Absatz 1 WHG nicht errichtet oder wesentlich geändert werden“.</i> Der südwestliche Teil des Plangebiets befindet sich in einem Risikogebiet gem. § 73 Abs. 1 WHG. Die Ausweisung von Baubereichen greift der Errichtung von baulichen Anlagen vor. Daher besteht für diesen Teil des Plangebiets	Kenntnisnahme

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	zunächst ein Bauverbot im Sinne von § 80 Abs. 1 Nr. 4 LWG. 1.2 Gültigkeit von Bauverboten 1.2.1 Gültigkeit nach § 80 Abs. 2 Nr. 6, 2. Fall LWG <i>„Absatz 1 gilt nicht für Risikogebiete (...) wenn die zur Minderung der Hochwasserrisiken erforderlichen Maßnahmen mit Herstellung der baulichen Anlage hergestellt werden.“</i> Als erforderlich wird grundsätzlich eine gewisse Mindesthöhe für die Bebauung angesehen, die dem Referenzwasserstand entspricht und für einige Fälle einen Zuschlag von 0,50 m beinhalten soll. Die derzeit geltenden Höhen sind dabei wie folgt: • Mindesthöhe für Verkehrs- und Fluchtwege: NHN +2,45 m • Mindesthöhe für Räume mit Wohnnutzung: NHN +2,95 m • Mindesthöhe für Räume mit gewerblicher Nutzung: NHN +2,45 m • Mindesthöhe für Lagerung wassergef. Stoffe: NHN +2,95 m Diese Anforderungen werden im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans erfüllt. Das genannte Bauverbot gilt daher nicht. Das grundsätzlich zutreffende Bauverbot nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 LWG gilt aufgrund der oben aufgeführten Gründe nicht. Gegen den Bebauungsplan bestehen derzeit keine weiteren Bedenken. 1.3 Bisherige Stellungnahmen Ich verweise im Übrigen auf die Stellungnahme	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

[illegible]

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.	
SH Netz AG BOB-SH online vom 01.06.2017	Zu der 12. vereinfachten Änderung des B-Planes Nr. 65 "Port Olpenitz" der Stadt Kappeln für den Übergangsbereich zwischen der Straße Südring und dem Ferienpark im südlichen Bereich bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken.	Kenntnisnahme
Abwasserentsorgung Kappeln GmbH Schreiben vom 27.06.2017	Die Abwasserentsorgung Kappeln GmbH (AKG) ist nicht Eigentümer der abwassertechnischen Einrichtungen für das Gebiet „Ostseeresort Olpenitz“. Des Weiteren liegen keinerlei Planungsunterlagen bzw. Detailplanungen der AKG vor. Aus diesen Gründen kann die AKG keine Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplan abgeben. Wir bitten Sie daher, eine verbindliche Stellungnahme bei dem planenden Ingenieurbüro Petersen und Partner (verantwortlicher Ingenieur Herr Krumm) und/ oder beim Hersteller Aqseptence Group GmbH ehemals Bilfinger Rödiger (Technischer Projektleiter Marc Veit) anzufordern.	Kenntnisnahme Die Stadt Kappeln wird den Vorhabenträger darüber informieren, dass dieser im Zuge der Bauantragsverfahren eine entsprechende Bestätigung des Ing.-Büros bzw. der Herstellerfirma der Abwasserentsorgungsablage anzufordern hat.
2. Nachbargemeinden		
Gemeinde Brodersby Schreiben vom 08.06.2017	Die Gemeinde Brodersby hat zu der u.a. Planung keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme